



## **Satzung der Universität Ulm über die Erhebung von Gebühren zur Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg**

**vom 21. Dezember 2006**

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794 ff), §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Universität Ulm vom 14. Juni 2006 hat der Präsident der Universität Ulm im Wege der Eilentscheidung am 21. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen und ihr gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG zugestimmt.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Nach der Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin wird ein freiwilliger Studierfähigkeitstest (TMS) durchgeführt. Für die Durchführung dieses Studierfähigkeitstests erhebt die Universität Ulm eine Gebühr. Der TMS wird für die Bewerberauswahl in diesen Studiengängen an baden-württembergischen Universitäten zum Wintersemester 2007/2008 und Sommersemester 2008 eines der Auswahlkriterien sein. Der ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testentwicklung und Testauswertung.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt 50,-- Euro pro Person.

### **§ 3 Schuldner, Fälligkeit**

Mit dem Erhalt der Anmeldebestätigung (Online) der Zentralen Koordinationsstelle für den TMS in Baden-Württemberg (an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg) ist der/die zum TMS Angemeldete verpflichtet, die Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens am 20. Januar 2007 bei der Zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein. Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung zur Teilnahme am Studierfähigkeitstest. Das Nähere zu den Zahlungsmodalitäten wird in der Anmeldebestätigung geregelt.

#### **§ 4 Rückerstattung**

Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt für das Testverfahren zum Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008.

Ulm, den 21. Dezember 2006

gez.

Prof. Dr. K.J. Ebeling

- Präsident -